

15. Erfordert die Beschlagnahme von Ueberführungsstücken nach Maßgabe der §§. 94 flg. St.P.D., um wirksam zu sein und eine Verstrickung im Sinne des §. 137 St.G.B.'s herzustellen, eine Besitzergreifung seitens der Behörde oder genügt dazu eine bloße Beschlagnahmeverfügung, und unter welchen Voraussetzungen?

IV. Straffenat. Ur. v. 19. Juni 1888 g. S. Rep. 918/88.

I. Landgericht Hirschberg.

Gründe:

Der §. 137 St.G.B.'s, dessen Verletzung die Revision rügt, bestraft es als ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, wenn Sachen,

welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich der Verstrickung entzogen werden. Er setzt danach objektiv die amtliche Verstrickung der Sache durch rechtmäßig vollzogene Beschlagnahme voraus, und versteht unter einer verstrickten Sache eine solche, welche durch einen amtlichen Beschlagnahmeakt der freien Verfügung der an sich berechtigten Privatperson entzogen und der behördlichen Verfügungsgewalt unterworfen worden ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen, bezw. von welchem Zeitpunkt ab eine solche Verstrickung im konkreten Falle anzunehmen, ist im §. 137 a. a. O. nicht bestimmt und richtet sich nach den besonderen, für die Vornahme des betreffenden amtlichen Beschlagnahmeaktes bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Im vorliegenden Falle, in welchem es sich um eine Beschlagnahme von Überführungsstücken zu Untersuchungszwecken handelt, sind diese Vorschriften in den §§. 94 flg. St.P.O. enthalten, und sie ergeben, daß die Beschlagnahme nicht schon durch die bloße Anordnung derselben, d. h. durch den sie verhängenden Beschluß der Behörde und die zur Ausführung desselben erlassene Verfügung von selbst bewirkt und realisiert wird, sondern daß es dazu noch eines weiteren amtlichen Ausführungsaktes bedarf, durch welchen jene Anordnung auch nach außen hin bethätigt und als in Vollzug gesetzte amtliche Maßregel zur Erfassung und Verstrickung der Sache äußerlich gekennzeichnet wird. Dieser Ausführungsakt ist freilich an besondere Förmlichkeiten nicht geknüpft und erfordert insbesondere nicht die Besitzergreifung der Sache oder die Entziehung derselben aus dem Gewahrsame des Inhabers. Es genügt dazu vielmehr jede amtliche Handlung, welche in geeigneter und erkennbarer Weise zum Ausdruck bringt, daß thatsächlich die betreffende Sache behufs Sicherstellung und späterer amtlicher Verfügung der freien Disposition des Inhabers entzogen und amtlicher Obhut unterstellt wird, und in diesem Sinne kann zutreffenden Falles selbst ein bloßes amtliches Verbot der Verfügung oder Veränderung an den Inhaber als formell ausreichender Akt einer wirksamen Beschlagnahme angesehen werden, soweit darin zugleich der amtliche Auftrag oder Befehl zu finden ist, daß der Inhaber die Sache für die weiteren Bestimmungen der Behörden zu bewahren und bereit zu halten habe. Ob aber im einzelnen Falle ein bestimmtes, konkretes amtliches Vorgehen diesen Anforderungen entspricht und somit als ein wirksamer Beschlagnahme-

akt zu gelten hat, ist zunächst Sache der tatsächlichen Prüfung und Beurteilung. Im vorliegenden Falle hat nun die Vorinstanz einen solchen Beschlagsnahmeakt in der Verfügung des Amtsgerichtes H. vom 15. April v. Js. und in deren Vorzeigung an den Angeklagten nicht gefunden. Sie hat in Berücksichtigung und Würdigung der konkreten Verhältnisse als erwiesen festgestellt, daß jene Verfügung nur die gegen den Redakteur des „Boten aus dem Riesengebirge“ gerichtete Anordnung der Beschlagsnahme enthält in Verbindung mit dem Auftrage an den Gerichtsvollzieher, diese Beschlagsnahme durch Abholung der Briefe aus dem Redaktionslokale und durch eine Verwahrung derselben erst zur Ausführung zu bringen, und daß auch das an den Angeklagten gerichtete Ersuchen um Herausgabe der Briefe nicht als ein Akt der Vollziehung der Beschlagsnahme, sondern nur als der Versuch zur Erlangung einer freiwilligen Herausgabe gemäß §. 94 Abs. 2 St.P.O. sich kennzeichnet. Diese auf den Wortlaut und den Inhalt, sowie auf die begleitenden Umstände sich stützende Würdigung des amtsgerichtlichen Vorgehens läßt aber einen Rechtsirrtum und unrichtige Auffassung der Erfordernisse einer wirksamen, vollzogenen Beschlagsnahme und Verstrickung im Sinne des §. 137 St.G.B.'s nicht erkennen, und bildet deshalb auch für das Revisionsgericht die maßgebende tatsächliche Unterlage für die rechtliche Prüfung des angefochtenen Urtheiles. Danach aber kann bei dem Mangel des objektiven Erfordernisses der Beschlagsnahme und Verstrickung von einer Verletzung des §. 137 a. a. O. durch Nichtanwendung nicht mehr die Rede sein, und es erübrigt sich die Erörterung der weiter angeregten Frage, ob die im ersten Urtheile außerdem als Entscheidungsgrund aufgestellte Annahme des fehlenden Vorsatzes bei dem Angeklagten auf einem Rechtsirrtume beruht.